

FAQ zum reformierten Vorkurs Deutsch 240 in Bayern

Stand: 28.05.2025

1 Sprachstandserhebung und Vorkurs Deutsch 240 vor der Einschulung – Neuregelungen im Überblick.....	2
2 Verbindliche Sprachstandserhebungen 1,5 Jahre vor Einschulung	3
2.1 Sprachstandsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen	3
2.2 Zusätzliches Sprachscreening an Grundschulen	3
2.3 Ausnahmen von der Teilnahmepflicht am Sprachscreening (Befreiung)	5
a) Vorlage einer Erklärung der Kita/HPT/SVE.....	5
b) Kinder mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine staatlich geförderte Kita besuchen	6
c) Vorgaben an die Ausstellung der schriftlichen Erklärung	8
2.4 Elterngespräch in Kindertageseinrichtungen nach ihrer Sprachstandserhebung	10
2.5 Sprachstandserhebung an den Gesundheitsämtern.....	12
3 Vorgehen bei festgestelltem Sprachförderbedarf im Deutschen.....	12
3.1 Teilnahmeempfehlung am Vorkursanteil der Kita im vorletzten Kitajahr	12
3.2 Angeordnete Kitabesuchs- und Vorkurspflicht im letzten Kitajahr	13
a) Schulische Anordnung und Ausnahmen	13
b) Vorgehen bei unterschiedlichen Ergebnissen nach SISMIK / SELDAK und BaSiS.....	16
4 Dokumentations- und Meldepflichten zum Kita- und Vorkursbesuch	16
4.1 Bestätigung der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.....	16
4.2 Meldung der Vorkurskinder durch Kindertageseinrichtung und Grundschule	17
4.3 Dokumentation der Vorkursteilnahme und Umgang mit Fehlzeiten.....	18
5 Sprachstandserhebung im Rahmen der Einschulung.....	18
5.1 Sprachstandserhebung bei der Schulanmeldung	18
5.2 Zweiter Vorkursbesuch bei zurückgestellten Kindern	18
6 Umsetzung des Vorkurses Deutsch vor Ort	19
6.1 Vorkursorganisation	19
6.2 Beförderung der Kinder zum schulischen Vorkurs	20
7 Belegprüfungen und Zuständigkeiten für die Sprachstandserhebung und Vorkursorganisation	20
8 Übersicht: Zeitlicher Ablauf	22
8.1 Vorletztes Kitajahr vor Einschulung.....	22
8.2 Letztes Kitajahr vor Einschulung.....	23
9 Weitere Informationen zum Vorkurs Deutsch 240	23
9.1 StMAS-Website.....	23
9.2 StMUK-Website	23
9.3 IFP-Website.....	23

HINWEIS:

Soweit im Folgenden von „Eltern“ die Rede ist, sind stets alle Erziehungsberechtigten des Kindes gemeint.

1 Sprachstandserhebung und Vorkurs Deutsch 240 vor der Einschulung – Neuregelungen im Überblick

Was ändert sich mit der Neuregelung in Bezug auf die Sprachstandserhebung?

Mit dem **Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung** wird sichergestellt, dass bei **allen** Kindern **1,5 Jahre vor ihrer regulären Einschulung** der Lern- und Entwicklungsstand in der Sprache Deutsch erhoben und dadurch frühzeitig erkannt wird, ob ein Kind einer zusätzlichen Sprachförderung im Vorkurs Deutsch bedarf.

Für die Sprachstandserhebung vor der Einschulung traten mit diesem Gesetz folgende Änderungen ein:

1. **Neu eingeführt** wurde ein **Sprachscreening an Grundschulen**, an dem grundsätzlich **alle Kinder** teilnehmen müssen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG).
2. Das neue Sprachscreening an Grundschulen **ergänzt** die bereits bestehende **Sprachstandserhebung an staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen mittels SELDAK / SISMIK**, die weiterhin und zeitlich vor der schulischen Sprachstandserhebung durchzuführen ist (§ 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AVBayKiBiG).
3. Die meisten Eltern können ihr Kind vom schulischen Sprachscreening **befreien**, wenn sie eine **schriftliche Erklärung einer der im Folgenden genannten Betreuungseinrichtungen**, die ihr Kind besucht, der Grundschule vorlegen (Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayEUG). Ausgestellt wird die Erklärung von staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, wenn sie beim Kind nach SELDAK / SISMIK keinen erhöhten Förderbedarf in der deutschen Sprache feststellen, sowie von Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT), die den Einrichtungsbesuch des Kindes bestätigen. Dieses Befreiungsverfahren dient der **Entlastung** aller Beteiligten.

Für Kinder, die eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, gilt:

- Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen beobachten und dokumentieren den Sprachstand bei allen Kindern in der ersten Hälfte des vorletzten Kitajahres vor ihrer Einschulung mit den Kurzversionen von SELDAK / SISMIK.
- Danach nehmen diese Kinder zusätzlich am Sprachscreening der Grundschule teil, es sei denn, dass die Eltern die schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kita vorlegen, wonach das Kind nach SISMIK / SELDAK keinen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen hat.

Für Kinder, die keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, gilt:

- In die Sprachstandserhebung vor der Einschulung erstmals eingeschlossen sind nun auch jene Kinder, die andere Formen der Kindertagesbetreuung besuchen (z. B. Kindertagespflegestelle, Schulvorbereitende Einrichtung (SVE), Heilpädagogische Tagesstätte (HPT)) oder zu Hause betreut werden.
- Diese Kinder nehmen nur am Sprachscreening der Grundschule teil. Kinder, die wegen einer festgestellten Behinderung und/oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eine SVE/HPT besuchen, sind vom Sprachscreening befreit, wenn ihre Eltern die schriftliche Erklärung der SVE/HPT hierzu vorlegen.

Was ändert sich mit der Neuregelung in Bezug auf den Vorkurs Deutsch 240?

Der **Vorkursanteil der Kita** beginnt weiterhin im vorletzten Kitajahr vor der Einschulung. Er bleibt – zumindest im ersten Halbjahr – ein **Angebot** staatlich geförderter Kindertageseinrichtungen. Mit Einwilligung der Eltern nehmen daran die Kinder teil, bei denen mittels SELDAK / SISMIK ein erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt wurde.

Neu geregelt wird die Teilnahme am **schulischen Vorkursanteil** im letzten Kitajahr vor der Einschulung:

Wenn das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der Grundschule erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden,

erlässt die **Grundschule** einen **Bescheid** an die Eltern, wonach das Kind zum **Besuch** einer **staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch verpflichtet** wird (Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG). Die **Vorkurspflicht** betrifft im letzten Kitajahr den Kita- und den Schulanteil; für verpflichtete Kinder, die bisher keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, müssen die Eltern einen solchen Kitaplatz suchen.

2 Verbindliche Sprachstandserhebungen 1,5 Jahre vor Einschulung

2.1 Sprachstandsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen

Was beinhaltet die Beobachtung der Sprachentwicklung in Kindertageseinrichtungen?

Die staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen sind weiterhin verpflichtet, bei allen Kindern in der ersten Hälfte des vorletzten Kitajahres vor der Einschulung mindestens einmal den Stand der Sprachentwicklung zu beobachten und zu dokumentieren:

- Verpflichtend ist dabei die Verwendung der Bögen **SELDAK oder SISMIK** zumindest in der Kurzversion (§ 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AVBayKiBiG).
- Aus den **Ergebnissen** der Beobachtung können die Fachkräfte ableiten, ob ein Kind einen erhöhten Unterstützungs- und Förderbedarf in der deutschen Sprache hat oder nicht.
- Die Kindertageseinrichtungen schließen die Beobachtung des Sprachstands der Kinder und die Auswertung der Ergebnisse **bis spätestens 31. Januar** ab.

Handelt es sich bei der Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen um eine einmalige Testung?

Nein, es handelt sich um **keine Testung**.

Die staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen verwenden für die Sprachstandsbeobachtung ausschließlich die Bögen SELDAK und SISMIK. Angelegt sind diese beiden Bögen als **Langzeitbeobachtung**. Die Einrichtungen dokumentieren mit Hilfe der Bögen fortlaufend den Stand der Sprachentwicklung:

- So können sie nach § 5 Abs. 3 AVBayKiBiG den Entwicklungsprozess des Kindes über einen längeren Zeitraum erfassen und analysieren sowie seine weitere individuelle Unterstützung gezielt planen.
- Sie erfüllen dadurch auch ihre gesetzliche Verpflichtung, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand ihres Kindes zu informieren (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).

Wer darf den Sprachstand in der Kindertageseinrichtung beobachten und erfassen?

Staatlicherseits gibt es hierfür keine Vorgaben. Aufgrund des **hohen fachlichen Anspruchs** wird die Sprachstandserhebung in der Regel durch **Fachkräfte** durchgeführt.

2.2 Zusätzliches Sprachscreening an Grundschulen

Wann findet das zusätzliche Sprachscreening an den Grundschulen statt?

Das zusätzliche Sprachscreening an den Grundschulen wurde erstmals im **März und April 2025** durchgeführt. In den **Folgejahren** erfolgt dies zwischen **Februar und März**.

Welche Altersgruppe wird zur Teilnahme am Sprachscreening eingeladen?

Grundsätzlich werden **alle Kinder**, die bis zum **30. September des Folgejahres sechs Jahre** alt und damit regulär schulpflichtig werden, von der zuständigen Grundschule zum Sprachscreening eingeladen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG).

Kinder geboren im Zeitraum	Beobachtung mit SISMIK / SELDAK	Sprachscreening der Grundschulen	Zur Einschulung vorgesehen
01.10.2019 bis 30.09.2020	Herbst vorletztes Kitajahr bis 31. Januar 2025	März und April 2025	September 2026
01.10.2020 bis 30.09.2021	Herbst vorletztes Kitajahr bis 31. Januar 2026	Februar und März 2026	September 2027
01.10.2021 bis 30.09.2022	Herbst vorletztes Kitajahr bis 31. Januar 2027	Februar und März 2027	September 2028
01.10.2022 bis 30.09.2023	Herbst vorletztes Kitajahr bis 31. Januar 2028	Februar und März 2028	September 2029
01.10.2023 bis 30.09.2024	Herbst vorletztes Kitajahr bis 31. Januar 2029	Februar und März 2029	September 2030

Werden auch Kinder eingeladen, die keine Kindertageseinrichtung besuchen?

Ja. **Alle Kinder** im entsprechenden Alter erhalten über ihre Eltern eine **Einladung zur Teilnahme** am Sprachscreening der Grundschule:

- Eingeladen werden Kinder, die (staatlich geförderte) Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) oder Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) besuchen.
- Auch Kinder, die ausschließlich im familiären Umfeld betreut werden, werden eingeladen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kinder von ihrer Teilnahmepflicht am schulischen Sprachscreening befreit werden (mehr zu den Ausnahmen und Befreiungen im Kapitel 2.3).

Was gilt für sogenannte Korridorkinder?

Definition:

Als **Korridorkinder** werden Kinder bezeichnet, die vom 1. Juli bis 30. September sechs Jahre alt werden. Diese Kinder werden grundsätzlich in dem Jahr, in dem sie sechs Jahre alt werden, eingeschult. Die Eltern können den Schulbeginn jedoch um ein Jahr verschieben.

Der Sprachstand von „Korridorkindern“ wird in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen wie auch Grundschulen regulär nach Geburtsdatum (Kohortenregelung) erhoben, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern zu diesem Zeitpunkt schon wissen, dass sie den Schulbeginn verschieben wollen.

Welches Instrument setzen Grundschulen bei der Sprachstandserhebung ein?

Für die Sprachstandserhebung an den Grundschulen wird das neue Instrument „**Bayerisches Screening des individuellen Sprachstands – BaSiS**“ verwendet.

Weitere Informationen zu BaSiS sowie Beispielaufgaben werden auf der [Webseite des StMUK](#) (s. 9.2) vorgestellt.

Wer lädt das Kind mit einem Elternteil zum Sprachscreening ein?

Das Sprachscreening wird von der **Grundschule, in deren Sprengel das Kind wohnt**, organisiert. Diese Schule versendet die Einladungen an die Eltern.

WICHTIG:

In vielen Fällen ist die Sprengelgrundschule des Wohnorts der Familien eine andere als diejenige Grundschule, mit der die Kindertageseinrichtung bei der Durchführung des Vorkurses Deutsch kooperiert. Bei der letzteren handelt es sich um die Grundschule, in deren Sprengel die Kita ihren Sitz hat.

Wo findet die Sprachstandserhebung statt?

Die Sprachstandserhebung findet an der Grundschule statt, die die Einladung versendet hat.

Sind Absprachen, wonach eine Grundschule die Sprachstandserhebung in einer Kindertageseinrichtung durchführt, möglich?

Nein. Die Durchführung der Sprachstandserhebung erfolgt ausschließlich in den **Räumlichkeiten der Sprengelgrundschule**, nicht hingegen in Räumen einer Kindertageseinrichtung.

Wer darf bei der Durchführung des Sprachscreenings dabei sein?

Die Kinder werden zum **Termin der schulischen Sprachstandserhebung** von **mindestens einem Elternteil** begleitet (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Grundschulordnung - GrSO):

- Die Eltern machen die **notwendigen Angaben** zur Person des Kindes und darüber, ob das Kind eine Kindertageseinrichtung oder einen Vorkurs Deutsch besucht und legen die **Nachweise** vor, die die Grundschule hierzu verlangt.
- Die Eltern können beim **Sprachscreening anwesend sein**, müssen das aber nicht.

Die Eltern können auch eine **andere volljährige Person** (z. B. Familienangehörige oder Freunde) mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragen, ihr Kind zu begleiten.

Weitere Informationen hierzu finden sich auch auf der [Webseite des StMUK](#) (s. 9.2).

2.3 Ausnahmen von der Teilnahmepflicht am Sprachscreening (Befreiung)

a) Vorlage einer Erklärung der Kita/HPT/SVE

Welche Betreuungseinrichtungen sind berechtigt, eine schriftliche Erklärung zur Vorlage an die Grundschule auszustellen?

Welche Betreuungseinrichtungen berechtigt bzw. nicht berechtigt sind, eine Erklärung zur Vorlage an die Sprengelgrundschule auszustellen, ist in Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayEUG wie folgt geregelt:

Berechtigt zur Ausstellung dieser Erklärung	• Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen • Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) • Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)
Nicht berechtigt zur Ausstellung dieser Erklärung	• Kindertagespflegestellen • Sonstige Kindertageseinrichtungen, die keine staatliche Förderung erhalten Alle Kinder, die dort betreut werden, nehmen grundsätzlich am Sprachscreening der Grundschule teil, es sei denn, sie werden von der Grundschule von der Teilnahme befreit.

Die berechtigten Einrichtungen sind verpflichtet, diese Erklärung auszustellen, wenn die weiteren Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayEUG hierfür vorliegen. Für die Ausstellung der Erklärung gelten für staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen andere Voraussetzungen als für SVEs und HPTs:

- **Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen** stellen diese **Erklärung** für **alle** betroffenen **Kinder** aus, bei denen sie **keinen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen** festgestellt haben (Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG). In ihrer Erklärung bestätigen sie dieses SELDAK / SISMIC-Ergebnis und den Kitabesuch des Kindes.
- **SVEs** und **HPTs** stellen eine **Erklärung** für **alle** betroffenen **Kinder** aus, die wegen einer festgestellten Behinderung oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs ihre **Einrichtung besuchen**. In ihrer Erklärung bestätigen sie den SVE- bzw. HPT-Besuch des Kindes (Besuchserklärung).

b) Kinder mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine staatlich geförderte Kita besuchen

Sind auch staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen berechtigt, für diese Kinder eine bloße Besuchserklärung auszustellen, wie es die SVE/HPT kann?

Nein. Nur SVEs/HPTs können eine solche Besuchserklärung für Kinder mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf ausstellen, weil sie ausschließlich diese Kindergruppen aufnehmen. Die **Erklärung der SVE/HPT unterscheidet sich** somit von der **Erklärung, die die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung ausstellt**.

Können staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf eine Erklärung ausstellen, wenn kein erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt wird?

Ja. Kindertageseinrichtungen müssen für ein Kind mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf eine Erklärung ausstellen, wenn eine Sprachstandserhebung mit SELDAK / SISMIC möglich ist und kein erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt wird. Dies trifft oftmals auf Kinder mit körperlichen Behinderungen zu.

Was müssen staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen beachten, wenn sie bei Kindern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf den Sprachstand erheben?

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, auch bei Kindern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf den Sprachentwicklungsstand zu erheben. Dies ist jedoch je nach Art der Beeinträchtigung des Kindes nur bedingt oder nicht mit den vorgeschriebenen Beobachtungsinstrumenten möglich. Mehr dazu im nächsten Abschnitt.

Ist es für Kinder mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf möglich, dass die Eltern eine Befreiung vom Sprachscreening bei der Grundschule beantragen?

Ja. Für Kinder mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, gibt es **zwei verschiedene Wege** zur Befreiung vom Sprachscreening:

- 1 Die **Eltern übergeben** der Grundschule die **Erklärung** der staatlich geförderten **Kindertageseinrichtung**, dass das Kind keinen Sprachförderbedarf nach SISMIC / SELDAK hat, möglichst unmittelbar nach Erhalt. Alternativ übergeben die Eltern eine Erklärung einer **SVE oder HPT**, mit der diese den SVE- bzw. HPT-Besuch des Kindes bestätigen.
- 2 Die **Eltern stellen** für ihr Kind möglichst frühzeitig einen **Antrag auf Befreiung**, über den die Grundschule entscheidet. Die Eltern müssen dabei nachweisen, dass aufgrund der Beeinträchtigung ihres Kindes das schulische Sprachscreening mit BaSiS nicht möglich ist und/oder eine Beeinträchtigung vorliegt, aufgrund derer die schulische Anordnung eines Vorkursbesuchs nach Art. 37 Abs. 3 Satz 5 BayEUG nicht erfolgen darf (weil z. B. der Vorkurs im konkreten Fall den

Deutscherwerb nicht fördern könnte). Die Schulleitung kann verlangen, dass das Kind im Rahmen der Entscheidungsfindung persönlich vorgestellt wird.

Welcher der beiden Wege zur Befreiung vom schulischen Sprachscreening kommt bei Kindern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf im jeweiligen Einzelfall in Betracht?

Welcher der beiden Wege zur Befreiung vom schulischen Sprachscreening im Einzelfall in Betracht kommt, hängt von folgenden **Faktoren** ab:

- Art der Beeinträchtigung des Kindes
- Anwendbarkeit von SELDAK / SISMIK
- Bei Anwendbarkeit: Ergebnis von SELDAK / SISMIK

Für ihre **Einzelfallentscheidung** können sich staatlich geförderte Kindertageeinrichtungen an **fünf Fallkonstellationen** orientieren:

1 Kinder mit körperlicher Beeinträchtigung oder Lernbehinderung

Für diese Kinder gilt in der Regel: SELDAK / SISMIK sind anwendbar; der Vorkurs Deutsch ist eine geeignete Maßnahme. Je nach SELDAK / SISMIK-Ergebnis folgt daraus:

- Die **Kita** stellt eine **schriftliche Erklärung** zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule aus, falls **kein erhöhter Sprachförderbedarf** im Deutschen festgestellt wird.
- Bei **Sprachförderbedarf** nehmen diese Kinder am Sprachscreening der Grundschule teil. Ein Antrag der Eltern auf Befreiung hätte keine Aussicht auf Erfolg.

2 Kinder mit geistiger Behinderung

Für diese Kinder sind **SELDAK / SISMIK** in der Regel **nicht anwendbar**. Daraus folgt:

- Die **Kita** kann in der Regel **keine** Sprachstandserhebung durchführen und somit **keine** Erklärung ausstellen.
- Den **Eltern** ist daher zu empfehlen, für ihr Kind einen **Antrag** auf Befreiung ihres Kindes bei der Sprengelgrundschule zu stellen, weil auch ein Sprachscreening mit BaSiS voraussichtlich nicht möglich und/oder der Vorkurs Deutsch u.U. keine geeignete Fördermaßnahme sein wird.

3 Kinder mit Sprachentwicklungsstörung (SES) bzw. Anzeichen von SES

Diese Kinder haben nach SELDAK / SISMIK stets einen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen; sie benötigen jedoch spezifische Sprachfördermaßnahmen, weil der Vorkurs für sie in der Regel keine geeignete Maßnahme ist. Daraus folgt:

- Die **Kita** kann für sie **keine** Erklärung zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule ausstellen.
- Den **Eltern** ist daher zu empfehlen, einen **Antrag** auf Befreiung vom Sprachscreening bei der Sprengelgrundschule zu stellen, weil für ihr Kind die schulische Anordnung einer Teilnahme-pflicht am Vorkurs Deutsch nach Art. 37 Abs. 3 Satz 5 BayEUG voraussichtlich nicht in Betracht kommen wird.

4 Kinder mit sonstiger Sprachstörung, die keine SES ist

Diese Kinder haben häufig einen logopädischen Sprachförderbedarf (z. B. Störung in der Aussprache, im Sprechablauf), aber nicht zwangsläufig auch einen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen. Falls doch, dann ist ein Nebeneinander von Vorkurs Deutsch und Logopädie für sie in der Regel sinnvoll. Je nach SELDAK / SISMIK-Ergebnis folgt daraus:

- Die **Kita** wendet SISMIK / SELDAK an und stellt eine **schriftliche Erklärung** zur Vorlage an die Grundschule aus, falls **nur ein logopädischer Förderbedarf** und **kein** erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt werden. Den Eltern ist zu empfehlen, für ihr Kind Logopädie auf privater Basis in Anspruch zu nehmen.

- Besteht hingegen nach SISMIK / SELDAK auch ein **erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen**, dann stellt die Kita keine Erklärung aus und das Kind nimmt am Sprachscreening der Grundschule teil. Ein Antrag der Eltern auf Befreiung hätte keine Aussicht auf Erfolg.

5 Kinder mit sozial-emotionalem oder kognitivem Förderbedarf

Falls bei diesen Kindern nach SELDAK / SISMIK auch ein erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen besteht, dann ist für sie der Vorkurs Deutsch in der Regel kein geeignetes Setting. Je nach SELDAK / SISMIK-Ergebnis folgt daraus:

- Die Kita stellt eine **schriftliche Erklärung** zur Vorlage an die Grundschule aus, wenn **kein erhöhter Sprachförderbedarf** im Deutschen festgestellt wird.
- Bei **erhöhtem Sprachförderbedarf** im Deutschen ist den **Eltern** ein **Antrag** auf Befreiung ihres Kindes vom Sprachscreening bei der Sprengelgrundschule zu empfehlen.

Wie sieht für Kinder mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf der Einbezug von Fachdiensten in die weitere Diagnostik und Sprachförderentscheidung künftig aus?

Der **Vorkurs Deutsch** richtet sich gezielt an Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf im Deutschen, jedoch **nicht** an Kinder mit zusätzlicher Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf.

Daraus folgt:

- Für diese Kinder kann und soll die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung – in enger Abstimmung mit den Eltern – einen Fachdienst einbeziehen, um weitere Diagnosen zu erwirken.
- Der Fachdienst hilft zudem, eine individuell passende Lösung für die Sprachförderung des Kindes zu entwickeln, wenn der Vorkurs Deutsch keine geeignete Maßnahme ist.

WICHTIG:

Der Fachdienst beteiligt sich nicht an der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung und hat auch keinen Einfluss auf das Ausstellen der schriftlichen Erklärung zur Vorlage an die Grundschule.

c) Vorgaben an die Ausstellung der schriftlichen Erklärung

Müssen Eltern die Ausstellung der schriftlichen Erklärung bei der staatlich geförderten Kita/HPT/SVE, die ihr Kind besucht, beantragen?

Nein. Die Eltern müssen **keinen Antrag** stellen. Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen/HPTs/SVEs übergeben den Eltern die **Erklärungen** von sich aus **bis spätestens 31. Januar**, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Sind staatlich geförderte Kitas/HPTs/SVEs zur Ausstellung der Erklärung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind?

Ja.

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen sind **verpflichtet**, für alle Kinder, bei denen sie nach SELDAK / SISMIK keinen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt haben, die Erklärung auszustellen und den Eltern unaufgefordert auszuhändigen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist eine **Fördervoraussetzung** nach Art. 19 Nr. 10 i.V.m. Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

SVEs und HPTs sind ebenfalls **verpflichtet**, für alle Kinder, die sie besuchen, eine Erklärung zur Befreiung vom Sprachscreening auszustellen und den Eltern unaufgefordert auszuhändigen.

Bis wann muss die Kita/HPT/SVE die Erklärung ausstellen (Ausstellungsfrist)?

Die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung muss den Eltern die Erklärung **bis spätestens 31. Januar** aushändigen (Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG); dies gilt ebenfalls für SVEs und HPTs. Es empfiehlt sich, die Erklärung im Rahmen des **Gesprächs mit den Eltern** zu übergeben, in dem sie nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG über das SELDAK / SISMIK-Ergebnis informiert werden (mehr dazu im Kapitel 2.4) und die Eltern darum zu bitten, die Erklärung möglichst rasch an der Sprengelgrundschule abzugeben.

Erforderlich ist ein Gespräch stets auch mit jenen Eltern, die die Erklärung nicht erhalten, um sie darüber zu informieren und die Gründe zu erläutern sowie das weitere Vorgehen (z. B. Besuch des Vorkurses Deutsch 240) zu besprechen und notwendige Einwilligungen bei den Eltern einzuholen (mehr dazu im Kapitel 2.4).

Wo finden Einrichtungen die Vorlage für die schriftliche Erklärung an die Eltern?

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen/SVEs/HPTs können eine Vorlage für die Erklärung zur Befreiung vom schulischen Sprachscreening über die **Aufsichtsbehörden** erhalten. Zudem wird die Vorlage digital im **KiBiG.web** und bei **ADEBISKita** als Download-Formular hinterlegt.

WICHTIG:

- **Wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde (i.d.R. das Jugendamt),** falls Ihre Einrichtung die Vorlagen noch nicht erhalten hat bzw. Sie die Vorlagen auf den digitalen Kanälen nicht finden.
- **Bitte beachten Sie immer den Stand der Erklärung (unten links).** Die aktuelle Fassung ist vom **Dezember 2024**.

Wer darf die Erklärung in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen ausstellen?

Nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG liegt die Verantwortung dafür beim Kitaträger. Staatlicherseits werden keine Vorgaben dazu gemacht, wer die Erklärung ausstellen darf. Die Unterschrift kann so durch die Kita-Leitung, das pädagogische Personal oder den Träger erfolgen.

Wer ist bei einem Kitawechsel im Zeitraum der Sprachstandserhebung für die Ausstellung der Erklärung zuständig – die bisherige oder die neue staatlich geförderte Kindertageseinrichtung?

Die Erklärung der bisherigen Kindertageseinrichtung, die beim Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen mit SELDAK / SISMIK festgestellt hat, behält – bayernweit – ihre Gültigkeit.

Dies gilt auch dann, wenn die neue Kindertageseinrichtung nach erneuter Sprachstandserhebung einen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen beim Kind sieht. In diesem Fall kann jedoch eine (freiwillige) Teilnahme des Kindes am schulischen Sprachscreening zu mehr Sicherheit bei der Beurteilung des Sprachstandes des Kindes führen. Die Teilnahme erfolgt, wenn die Eltern die (noch gültige) Erklärung der bisherigen Kindertageseinrichtung nicht bei der Grundschule abgeben.

Müssen Kindertageseinrichtungen Kopien der ausgestellten Erklärungen aufbewahren?

Ja. Die staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet eine Kopie bzw. Datei der Erklärung zu erstellen und für alle betroffenen Kinder aufzubewahren:

- Dies ist zur Erfüllung der **Nachweispflicht** im Rahmen von **Belegprüfungen** erforderlich und somit auch datenschutzrechtlich gestattet.
- Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre, d.h. nach den 5 Jahren müssen die Kopien bzw. Dateien vernichtet werden.

Das Original der Erklärung zur Vorlage an die Sprengelgrundschule erhalten die Eltern im Elterngespräch (mehr dazu in Kapitel 2.4).

Muss die staatlich geförderte Kita/SVE/HPT die Anzahl der ausgestellten Erklärungen an die Sprengelgrundschulen melden?

Nein. Diese Einrichtungen stellen lediglich die Erklärungen aus und händigen diese den Eltern aus.

Eine Meldepflicht gegenüber den Sprengelgrundschulen am Wohnsitz der Kinder (z. B. Anzahl der Erklärungen, Namen der Kinder) besteht nicht.

2.4 Elterngespräch in Kindertageseinrichtungen nach ihrer Sprachstandserhebung

Welche Anforderungen sind bei der Gestaltung dieser Elterngespräche künftig zu beachten?

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen sind – wie bisher – nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG verpflichtet, Eltern zu einem **Entwicklungsgespräch** einzuladen, sobald das **SELDAK / SISMIC-Ergebnis** ihres Kindes **vorliegt**.

Die Einführung des zusätzlichen Sprachscreenings an Grundschulen verändert jedoch die **Anforderungen** an dieses Gespräch:

- Das Gespräch ist **mit allen Eltern** zu führen, deren Kinder von den Sprachstandserhebungen im vorletzten Kitajahr betroffen sind. Diese Elterngespräche müssen **bis zum 31. Januar** abgeschlossen sein.
- **Gesprächsthemen** sind das SELDAK / SISMIC-Ergebnis und die weitere Unterstützung und Begleitung des Kindes. Außerdem werden die Eltern gebeten, die ggf. erhaltene Erklärung, dass das Kind keinen Sprachförderbedarf in der deutschen Sprache hat, möglichst rasch an die Sprengelgrundschule weiterzugeben.
- **Fragen zum schulischen Sprachscreening** (Teilnahme, Befreiung) können kurz beantwortet werden. Für ausführliche Informationen wenden sich die Eltern an die zuständige Grundschule.

Die **Elterngespräche unterscheiden sich**, je nachdem, ob beim Kind ein erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt wurde oder nicht und/oder zusätzliche Beeinträchtigungen vorliegen.

Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Gesprächsthemen zusammen:

1 Gesprächsinhalte, wenn beim Kind kein erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt wurde

Die Fachkraft informiert die Eltern über das SELDAK / SISMIC-Ergebnis ihres Kindes und händigt ihnen die schriftliche Erklärung der Kita, die das Kind vom Sprachscreening an der Grundschule befreit, im Original aus.

- Sie gibt den Eltern Hinweise zur Vorlage der Erklärung an die Sprengelgrundschule (mehr dazu im nachstehenden Abschnitt) und bittet die Eltern darum, diese Erklärung möglichst rasch an die Sprengelgrundschule weiterzugeben.
- Falls beim Kind Anzeichen für Sprachstörungen in der Aussprache oder im Sprechablauf vorliegen, empfiehlt sie den Eltern eine logopädische Diagnostik und Behandlung ihres Kindes. Die Organisation liegt bei den Eltern.

2 Gesprächsinhalte, wenn beim Kind ein erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt wurde

Die Fachkraft informiert die Eltern über das SELDAK / SISMIC-Ergebnis ihres Kindes. Der weitere Gesprächsverlauf hängt davon ab, ob das Kind zusätzliche Beeinträchtigungen hat:

Das Kind zeigt keine weiteren Beeinträchtigungen.

- Die Fachkraft weist die Eltern auf die Teilnahmepflicht ihres Kindes am zusätzlichen Sprachscreening an der Sprengelgrundschule hin.
- Sie empfiehlt den Eltern, dass ihr Kind bereits im vorletzten Kitajahr vor der Einschulung am Kitaanteil des Vorkurses Deutsch – auf freiwilliger Basis – teilnimmt. Sie informiert die Eltern

über den Vorkurs Deutsch und über die Anordnung des Vorkursbesuchs im letzten Kitajahr durch die Grundschule, wenn diese ebenfalls einen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen feststellt. Im Weiteren holt sie die schriftlichen Einwilligungen der Eltern zum Vorkursbesuch in der Kita und zum kindbezogenen Austausch mit der Grundschule ein (mehr dazu in Kapitel 3.1).

Das Kind zeigt Anzeichen für eine Sprach(entwicklungs)störung oder Förderbedarf im sozial-emotionalen bzw. kognitiven Bereich, sodass der Vorkurs Deutsch keine geeignete Maßnahme ist.

- Die Fachkraft holt die schriftliche Einwilligung der Eltern ein, dass die Einrichtung einen Fachdienst für weitere Diagnostik und die Entscheidung über geeignete Fördermaßnahmen einbeziehen darf.
- Sie empfiehlt den Eltern, dass sie einen Antrag auf Befreiung vom Sprachscreening bei der Sprengelgrundschule stellen.

3 Gesprächsinhalte, wenn beim Kind eine geistige Behinderung festgestellt wurde

Die Fachkraft informiert die Eltern, dass bei ihrem Kind eine Sprachstandserhebung mit SELDAK / SISMIK nicht möglich ist:

- Sie erklärt den Eltern, dass ihr Kind grundsätzlich verpflichtet ist, am Sprachscreening der Grundschule teilzunehmen.
- Sie empfiehlt den Eltern, einen Antrag auf Befreiung bei der Sprengelgrundschule zu stellen mit der Begründung, dass wahrscheinlich auch das schulische Sprachscreening nicht aussagekräftig erfolgen kann.

Haben Eltern ein Recht auf Einsicht und Erhalt der SELDAK / SISMIK-Ergebnisse über ihr Kind?

Ja. Bei den personenbezogenen Daten, die in den Beobachtungsbögen erfasst werden, handelt es sich um Daten des eigenen Kindes. Die Eltern haben daher das **Recht, Einsicht** in den für ihr Kind ausgefüllten SELDAK / SISMIK-Bogen zu nehmen. Sie haben zudem einen **Anspruch**, dass die Kindertageseinrichtung für sie eine **Kopie** erstellt (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

Was müssen Eltern über die Vorlage der Erklärung der Kita/HPT/SVE an die Sprengelgrundschule wissen, damit sie ihr Kind vom Sprachscreening befreien können?

Eltern müssen wissen, warum die Vorlage der Erklärung bei der Sprengelgrundschule wichtig ist, bis wann die Abgabe erfolgen muss und ob sie über die Erklärung hinaus weitere Unterlagen abgeben müssen:

Warum	Die Vorlage der Erklärung der Betreuungseinrichtung an die Sprengelgrundschule ist für Eltern freiwillig. Für deren Vorlage sprechen wichtige Gründe: • Mit Vorlage der Erklärung ist das Kind von der Teilnahme am Sprachscreening befreit. Dies ist gesetzlich so festgelegt. • Ohne deren Vorlage muss das Kind am Sprachscreening der Grundschule teilnehmen. Das ist aus fachlicher Sicht jedoch nicht zwingend erforderlich und bindet unnötig Ressourcen bei der Familie und der Sprengelgrundschule.
Bis wann	Eltern erhalten von der zuständigen Sprengelgrundschule zuerst ein Infoschreiben über das Sprachscreening und später ein Einladungsschreiben zu diesem mit Terminangabe. Die schriftliche Erklärung der Betreuungseinrichtung sollen sie daher unmittelbar nach Erhalt des Infoschreibens bei der Grundschule abgeben.
Was vorlegen	Eltern können ihr Kind nur dann vom schulischen Sprachscreening befreien, wenn sie die schriftliche Erklärung der Kindertageseinrichtung/SVE/HPT im Original oder als beglaubigte Kopie der Sprengelgrundschule vorlegen. Darüber hinaus sind Eltern nicht verpflichtet, auch eine Kopie des ausgefüllten SELDAK / SISMIK-Bogens vorzulegen.

Nähere Informationen hierzu finden sich auf der [Webseite des StMUK](#) (s. 9.2).

Was müssen Eltern wissen, wenn sie einen Antrag auf Befreiung ihres Kindes vom Sprachscreening an die Sprengelgrundschule stellen?

Eltern sollten sich **frühzeitig** mit der Sprengelgrundschule in Verbindung setzen, um eine Befreiung vom schulischen Sprachscreening für ihr Kind zu beantragen:

- Dafür müssen die Eltern der Grundschule die konkreten **Umstände** über die Beeinträchtigung(en) ihres Kindes (Behinderung, Sprachentwicklungsstörung, sonstiger sonderpädagogischer Förderbedarf) **darlegen**.
- Die Eltern müssen zudem durch entsprechende **Unterlagen** (z. B. Eingliederungshilfe-Bescheid, fachärztliche Atteste) **nachweisen**, dass für ihr Kind ein Sprachscreening mit BaSiS nicht möglich ist (z. B. wegen einer geistigen Behinderung, Mutismus) bzw. eine schulische Besuchsanordnung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs nach Art. 37 Abs. 3 Satz 5 BayEUG ausscheiden wird.
- Die Schulleitung kann verlangen, dass das Kind im Rahmen der Entscheidungsfindung persönlich vorgestellt wird.

Nähere Informationen hierzu finden sich auf der [Webseite des StMUK](#) (s. 9.2).

Müssen Eltern von Kindern mit Behinderung oder sonderpädagogischen Förderbedarfen einen Antrag auf Befreiung von der Sprachstandserhebung an die Sprengelgrundschule stellen?

Nein. Die Eltern können den Termin an der Grundschule mit ihrem Kind auch wahrnehmen.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule wird durch eine qualifizierte Beratungslehrkraft (Grundschullehrkraft) oder bedarfsgerecht durch eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen durchgeführt. Diese Personen können dann vor Ort einschätzen, ob eine Teilnahme an der Sprachstandserhebung sinnvoll ist. Eltern sollten ggf. fachärztliche Atteste, die Einschränkungen, Behinderungen etc. beschreiben und zugleich belegen zum Termin mitbringen.

2.5 Sprachstandserhebung an den Gesundheitsämtern

Kann das Gesundheitsamt im Rahmen der reformierten Schuleingangsuntersuchung (rSEU) weiterhin eine Vorkursempfehlung aussprechen?

Ja. Das Gesundheitsamt kann im Rahmen der rSEU, die ebenfalls 1,5 Jahre vor der Einschulung durchgeführt wird, weiterhin eine **Empfehlung** für die Teilnahme am Vorkurs Deutsch aussprechen.

Dies geschieht auf Grundlage einer **eigenen Sprachstandserhebung**, welche Teil der Schuleingangsuntersuchung am Gesundheitsamt ist. Die zuständige **Sprengelgrundschule** am Wohnort des Kindes wird über das **Ergebnis der rSEU** informiert.

3 Vorgehen bei festgestelltem Sprachförderbedarf im Deutschen

3.1 Teilnahmeempfehlung am Vorkursanteil der Kita im vorletzten Kitajahr

Beginnt der Kitaanteil des Vorkurs Deutsch weiterhin bereits im vorletzten Kitajahr - angesichts des zusätzlichen Sprachscreenings an den Grundschulen?

Ja. Der Kitaanteil des Vorkurses Deutsch 240 startet in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen – wie bisher – im **Februar des vorletzten Kitajahres** und erstreckt sich über 1,5 Jahre (**Fördervoraussetzung**

nach Art. 19 Nr. 10, Art. 15 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG). Der Kitaanteil des Vorkurses Deutsch 240 umfasst 120 Stunden. Davon werden 40 Stunden im vorletzten Kitajahr und 80 Stunden im letzten Kitajahr vor der Einschulung erbracht.

Bleibt für Kinder, bei denen nach SELDAK / SISMIK ein erhöhter Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt wird, der Vorkurs Deutsch im vorletzten Kitajahr ein freiwilliges Angebot?

Ja. Die Teilnahme am Vorkurs Deutsch ist in den ersten sechs Monaten des Kitaanteils (zweite Hälfte des vorletzten Kitajahres) weiterhin **freiwillig**. Das bedeutet:

- Die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung spricht den Eltern gegenüber eine **Vorkursempfehlung** für ihr Kind aus, wenn sie mit SELDAK / SISMIK einen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen festgestellt hat und der Vorkurs Deutsch für das Kind eine geeignete Maßnahme ist.
- Wenn die **Eltern** in die Vorkursteilnahme **einwilligen**, dann nimmt das Kind ab Februar des vorletzten Kitajahres am Vorkursanteil der Kita teil (s. oben Kapitel 2.4).

3.2 Angeordnete Kitabesuchs- und Vorkurspflicht im letzten Kitajahr

a) Schulische Anordnung und Ausnahmen

Was passiert, wenn das Sprachscreening an der Grundschule erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden?

Wenn das Ergebnis beim Sprachscreening erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, ordnet die Grundschule gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG per Bescheid an, dass das Kind im letzten Jahr vor der (regulären) Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch 240 besuchen muss (Besuchs- und Sprachförderpflicht); dabei gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als drei Stunden pro Tag.

Wann wird diese Verpflichtung nicht ausgesprochen?

Eine Verpflichtung zum Kita- und Vorkursbesuch erfolgt nicht, wenn der Sprachförderbedarf des Kindes nicht auf mangelnde Deutschkenntnisse, sondern auf eine **Behinderung** oder einen **sonderpädagogischen Förderbedarf** zurückzuführen ist (Art. 37 Abs. 3 Satz 5 BayEUG). In diesem Fall benötigt das Kind eine spezifische Sprachfördermaßnahme und keinen Vorkurs Deutsch. Dies betrifft insbesondere:

- Kinder mit geistiger Behinderung
- Kinder mit Sprachentwicklungsstörung
- Kinder mit Förderbedarf im sozial-emotionalen oder kognitiven Bereich.

Wann wird der Bescheid über eine Kitabesuchs- und Vorkurspflicht den Eltern zugestellt?

Der Bescheid wird den Eltern von der Grundschule in der Regel innerhalb einer Woche nach Abschluss des Sprachscreenings postalisch zugestellt. Mehr Informationen enthält die [Webseite des StMUK](#) (s. 9.2).

Was bedeutet die schulische Anordnung eines Kitabesuchs mit integriertem Vorkurs für Kinder, die bereits eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, und deren Eltern?

Alle Kinder, bei denen das Ergebnis des Sprachscreenings an der Grundschule erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, erhalten einen Bescheid zum verpflichtenden Besuch einer staatlich geförderten

Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch 240 (Besuchs- und Sprachförderpflicht). Dies gilt auch für Kinder, die bereits einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung haben. Dadurch wird sichergestellt, dass auch diese Kinder die Kita weiterhin regelmäßig besuchen und zusätzlich zum Vorkurs Deutsch 240 von der alltagsintegrierten Sprachbildung profitieren.

Zur **angeordneten Sprachförderpflicht** ist Folgendes auszuführen:

- Die **Teilnahmepflicht am Vorkurs Deutsch umfasst** im letzten (regulären) Kitajahr vor der Einschulung sowohl den Kitaanteil als auch den schulischen Anteil. Dies **gilt nun auch für jene Kinder**, deren Eltern der Vorkursempfehlung der Kindertageseinrichtung für das vorletzte Kitajahr nicht zugestimmt haben (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 4 BayKiBiG).
- Die **Eltern** können ihre Kinder im letzten (regulären) Kitajahr nicht mehr vom Vorkurs abmelden. Vielmehr müssen sie dafür sorgen, dass ihr Kind am Vorkursanteil der Kita und der Grundschule regelmäßig teilnimmt.

Haben alle verpflichteten Kinder Anspruch auf den vollen Kitaanteil des Vorkurses Deutsch?

Nein. Kinder, die bisher keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen und nun dazu verpflichtet werden, erhalten einen **verkürzten Kitaanteil** des Vorkurses Deutsch, weil sich die Kitabesuchs- und Vorkurspflicht nur auf das letzte (reguläre) Kitajahr vor der Einschulung bezieht.

Wenn diese Kinder einen Platz in einer staatlich geförderten Kita bekommen, erhalten sie **200 Stunden Vorkurs Deutsch**. Die ersten 40 Stunden des Kitaanteils im vorletzten Kitajahr entfallen für diese Kinder.

Welche weiteren Pflichten haben Eltern, wenn ihr Kind zum Kitabesuch mit integriertem Vorkurs Deutsch verpflichtet wird, aber bislang keine Kindertageseinrichtung besucht?

Die **Besuchs- und Sprachförderpflicht** umfasst weitere Verpflichtungen und Aufgaben für Eltern, deren Kinder bislang keine Kindertageseinrichtung besuchen:

- Die Eltern müssen eigenständig nach einem geeigneten **Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung** mit integriertem Vorkurs und mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich (vgl. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG) **suchen**. Und sie müssen den gefundenen Kitaplatz **annehmen**.
- **Sobald ein Kitaplatz gefunden wurde, melden** die Eltern der Sprengelgrundschule, welche staatlich geförderte Kindertageseinrichtung das Kind besuchen wird. Als **Nachweis** übergeben sie eine **Bestätigung der Kita**, die belegt, dass das Kind in der Einrichtung betreut wird und die Kita von der Kitabesuchs- und Vorkurspflicht Kenntnis genommen hat (Art. 15 Abs. 2 Satz 5 BayKiBiG).
- **Sollte trotz zumutbarer Bemühungen um einen Kitaplatz keine Aufnahme erfolgen**, dann müssen Eltern als **Nachweis** gegenüber der Sprengelgrundschule ihre **schriftliche Geltendmachung des Rechtsanspruchs aus § 24 Abs. 3 Aches Buch – Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorlegen. Es empfiehlt sich, dass Eltern mit Erhalt des schulischen Bescheids sich nicht nur selbst auf Kitaplatz-Suche begeben, sondern auch den Rechtsanspruch ihres Kindes bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde alsbald schriftlich (Schreiben, E-Mail) geltend machen.
- Im Weiteren müssen die Eltern **dafür sorgen**, dass ihr Kind die Einrichtung sowie die Vorkursanteile von Kindertageseinrichtung und Grundschule regelmäßig besucht.

Müssen Kinder, die (Groß-)Tagespflegestellen besuchen, in staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen wechseln, wenn die Grundschule eine Kitabesuchs- und Vorkurspflicht ausspricht?

Ja. Die Eltern dieser Kinder sind verpflichtet, einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch zu suchen und diesen soweit verfügbar auch anzunehmen.

Werden Eltern von verpflichteten Kindern bei der Suche nach einem Platz in einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch unterstützt?

Verpflichtete Kinder müssen einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch 240 belegen. Die Verpflichtung umfasst daher auch die Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kindergartenplatzes durch die Eltern. Die Eltern müssen hierbei grundsätzlich **eigenständig** einen Kitaplatz für ihr Kind suchen.

Bei Bedarf erhalten sie jedoch **Unterstützung** vom **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (Landkreise bzw. kreisfreie Städte). Dabei können Eltern den Rechtsanspruch ihres Kindes auf einen geeigneten, bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung, der auch in zumutbarer Zeit erreichbar ist, geltend machen (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII). Denn sollte trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgen, ist zum Nachweis der Eltern gegenüber der Sprengelgrundschule die **schriftliche Geltendmachung** dieses **Rechtsanspruchs** beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **erforderlich**.

WICHTIG:

Ein **geeigneter Kitaplatz** kann im Falle einer angeordneten Kitabesuchs- und Vorkurspflicht nur ein Platz in einer **staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch** sein.

Sollten Kindertageseinrichtungen ihre Plätze vorrangig an Kinder mit Kitabesuchs- und Vorkurspflicht vergeben?

Die Platzvergabe obliegt den Trägern der staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen. Staatlicherseits werden diesbezüglich keine Vorgaben gemacht.

Wie erfahren Kindertageseinrichtungen, dass für (betreute) Kinder eine Besuchs- und Sprachförderpflicht von der Grundschule angeordnet worden ist?

Kindertageseinrichtungen erfahren von dieser schulischen Anordnung nur dann, wenn ihnen die **Eltern** dies von sich aus mitteilen oder wenn sie selbst bei den Eltern nachfragen.

Kindertageseinrichtungen, die ein verpflichtetes Kind neu aufgenommen haben, erfahren von der schulischen Anordnung spätestens dann, wenn sie von den Eltern nach einer **Besuchsbestätigung** zur Vorlage an die Grundschule gefragt werden. In diesem Fall muss die Einrichtung auch ihre Kenntnisnahme der schulischen Anordnung bestätigen (Art. 15 Abs. 2 Satz 5 BayKiBiG). Eine entsprechende **Vorlage** dazu wurde den Einrichtungen vom StMAS **zur Verfügung gestellt**.

Dürfen Kinder, für die trotz aller Bemühungen kein Platz in einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs gefunden wird, zumindest den schulischen Vorkursanteil besuchen?

Nein. Die Grundschule spricht eine Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und zur Teilnahme am Vorkurs Deutsch 240 aus.

Die Verpflichtung zum Vorkursbesuch bezieht sich somit auf den gesamten Vorkurs Deutsch, also inklusive des Kitaanteils. Wenn der Vorkursanteil der Kita mangels Kitaplatzes entfällt, dann fällt für das Kind auch der schulische Vorkursanteil aus.

b) Vorgehen bei unterschiedlichen Ergebnissen nach SISMIK / SELDAK und BaSiS

Was ist, wenn es zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Sprachstanderhebung der Kita mit SISMIK / SELDAK und dem Sprachscreening der Grundschule mit BaSiS kommt?

Ein Beispiel:

Eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung wendet SELDAK / SISMIK bei einem Kind an und stellt einen erhöhten Sprachförderbedarf im Deutschen fest.

Das Ergebnis des Sprachscreenings der Sprengelgrundschule mit BaSiS lässt erwarten, dass die Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule ausreichen werden.

In diesem Fall zählt das **Ergebnis des Sprachscreenings der Grundschule**. Nur die Grundschule kann per Bescheid eine Kitabesuchs- und Vorkurspflicht anordnen (Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG). Allerdings erfassen die Instrumente SELDAK / SISMIK und BaSiS unterschiedliche Aspekte der Sprachentwicklung. Dies bedeutet für das genannte Beispiel:

- Die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung kann auf Grundlage ihrer SELDAK / SISMIK-Erhebung den Eltern eine Vorkursteilnahme für den Kitaanteil empfehlen. Das Kind kann dann freiwillig am Vorkurs der Kita 1,5 Jahre lang teilnehmen. Die Einrichtung kann im letzten Kitajahr für dieses Kind eine Vorkursförderung über den erhöhten Buchungszeitfaktor beantragen (Art. 15 Abs. 2 Satz 4 BayKiBiG).
- Eine Teilnahme am schulischen Vorkursanteil ist jedoch nicht möglich, wenn das Ergebnis des Sprachscreenings an der Grundschule erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule ausreichen werden, auch wenn eine zusätzliche Deutschförderung empfohlen wird.

Müssen Kitas Kinder in den laufenden Vorkurs aufnehmen, wenn laut Sprachstanderhebung nach SELDAK / SISMIK kein Bedarf besteht, das Ergebnis des Sprachscreenings der Sprengelgrundschule mit BaSiS aber erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden?

Ja. Die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung muss Kinder, die ihre Einrichtung bereits besuchen und von der Schule einen Bescheid erhalten haben, in den laufenden Vorkurs aufnehmen und diese Kinder nachträglich bei der Grundschule melden, mit der die Kita beim Vorkurs kooperiert (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayKiBiG – mehr dazu im Kapitel 4.2). In der Praxis dürfte dies aber die Ausnahme sein.

4 Dokumentations- und Meldepflichten zum Kita- und Vorkursbesuch

4.1 Bestätigung der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

Müssen staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen die Aufnahme eines verpflichteten Kindes bestätigen?

Ja. Die Träger staatlich geförderter Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, den Eltern schriftlich zu bestätigen, dass ihr Kind mit angeordneter Kitabesuchs- und Vorkurspflicht in der Einrichtung aufgenommen wurde. In dieser Erklärung ist des Weiteren zu bestätigen, dass die Einrichtung auch Kenntnis von der schulischen Anordnung hat (Art. 15 Abs. 2 Satz 5 BayKiBiG). Eine entsprechende **Vorlage** dazu wurde den Einrichtungen vom StMAS zur **Verfügung gestellt**.

4.2 Meldung der Vorkurskinder durch Kindertageseinrichtung und Grundschule

Was müssen die Kindertageseinrichtungen und Grundschulen an wen melden?

Die Meldung betrifft die Anzahl der Vorkurskinder mit/ohne Namensnennung. Dabei müssen staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen und Grundschulen folgende Meldewege einhalten:

Kindertageseinrichtungen	Meldepflicht an die Grundschule, in deren Sprengel die Kita liegt Bis jeweils Januar ist eine Liste mit den Namen der Kinder, die ab dem zweiten Kitahalbjahr am neu beginnenden Vorkurs teilnehmen, an die Grundschule zu übermitteln, mit der die Kita beim Vorkurs Deutsch kooperiert: • Ein ausfüllbarer Meldebogen steht auf der Vorkurseite der IFP-Website zur Verfügung. • Die Datenübermittlung an die Grundschule ist durch den landeszentral eingeführten Vordruck für die Einwilligung der Eltern gedeckt. • Falls Eltern in die Datenübermittlung an die Grundschule <u>nicht</u> einwilligen, wird das Kind in der Liste ohne Namen anonymisiert genannt (z. B. Kind 1). Optionale Meldung auch ans Jugendamt Gemeldet wird die Anzahl der Kinder im Vorkursanteil der Kita ohne Namensnennung (anonymisiert) ans Jugendamt. WICHTIG: Wir bitten • die Jugendämter und Kindertageseinrichtungen, sich dazu abzustimmen (z. B. bei Dienstbesprechungen), • die Kindertageseinrichtungen sich bei Fragen hierzu direkt an ihr Jugendamt vor Ort zu wenden. Diese Meldewege sind auch bei nachträglichen Änderungen zu beachten (z. B. Aufnahme weiterer Kinder in den Kitaanteil des Vorkurses Deutsch)
Grundschulen	Meldepflicht an das Schulamt Nach Abschluss des Sprachscreenings ist die Anzahl der Vorkurskinder ohne Namensnennung an das Schulamt zu melden.

4.3 Dokumentation der Vorkursteilnahme und Umgang mit Fehlzeiten

Müssen Kindertageseinrichtungen die Anwesenheit im Vorkurs Deutsch dokumentieren – auch schon im vorletzten Kitajahr?

Die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung muss (nur) für das letzte Kitajahr – auch im Rahmen der Belegprüfung – nachweisen, dass die Kinder, die zum Kita- und Vorkursbesuch verpflichtet sind bzw. für die die Einrichtung eine Vorkursförderung erhält, an den Vorkurseinheiten regelmäßig teilnehmen.

Die Beantwortung nachstehender Fragen ist derzeit noch in Bearbeitung und erfolgt zu gegebener Zeit.

- Sind die Anwesenheitslisten Teil der Belegprüfungen?
- Wann wird von einer „unregelmäßigen“ Teilnahme am Vorkurs bzw. einem unregelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung ausgegangen?
- Wann ist das Fehlen entschuldigt (z. B. Krankheit, Familienurlaub)?
- Gibt es hierfür eine zeitliche Begrenzung (z. B. maximale Wochenzahl)?
- Wie wird mit unregelmäßiger Teilnahme umgegangen?
- Wer nimmt mit den Eltern Kontakt auf?
- Wie melden Kindertageseinrichtungen Verstöße gegen die Vorkurspflicht an die Schule?
- Was sind die Folgen für die Eltern?
- Was passiert bei Ausfällen durch Krankheit des Vorkurspersonals?
- Wie wird die Vorkursdokumentation bei Umzug oder Schuleintritt gehandhabt?

5 Sprachstandserhebung im Rahmen der Einschulung

5.1 Sprachstandserhebung bei der Schulanmeldung

Wird eine Sprachstandserhebung im Rahmen der Schulanmeldung weiterhin durchgeführt?

Ja. Im Einschulungsverfahren wird die Schulfähigkeit aller schulpflichtigen Kinder durch die Grundschulen geprüft; dies schließt den sprachlichen Entwicklungsstand der Kinder ein. Die Schulen entscheiden eigenständig, welche Verfahren und Instrumente sie für die Sprachstandserhebung einsetzen.

5.2 Zweiter Vorkursbesuch bei zurückgestellten Kindern

Können Kinder, die von der Schulpflicht zurückgestellt werden, sowie Korridorkinder bei Bedarf ein zweites Mal eine Vorkursförderung erhalten?

Ja. **Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder** können ein zweites Mal am Vorkurs Deutsch in der Kita und in der Schule teilnehmen, wenn weiterhin ein erhöhter Sprachförderbedarf vorhanden ist. Dies gilt ausdrücklich auch für **Korridorkinder**, die auf Wunsch der Eltern nicht regulär eingeschult wurden.

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen können somit ein zweites Mal nach Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG eine **Vorkursförderung** für diese Kinder beantragen und erhalten.

6 Umsetzung des Vorkurses Deutsch vor Ort

6.1 Vorkursorganisation

Müssen staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen einen Vorkurs Deutsch anbieten, auch wenn nur ein einziges Kind zur Teilnahme durch die Grundschule verpflichtet wurde?

Ja. Es handelt sich hierbei nach Art. 19 Nr. 10, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayKiBiG um eine Fördervoraussetzung.

Ist die Verpflichtung zum Kita- und Vorkursbesuch mit der Teilnahme des Kindes nur am Vorkursanteil der Kita fördertechnisch abgegolten?

Ja. Die Vorkursleistung und Vorkursförderung erfolgen auch dann, wenn nur die Kindertageseinrichtung ihren Vorkursanteil erbringt (Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG).

Dürfen die aktiven Redezeiten und zielgerichteten Wortschatzerweiterungen bei der Teilnahme am Morgenkreis auf die Vorkurszeiten der Kita mitangerechnet werden?

Nein. Der **Vorkurs Deutsch 240** ist ein **additives** (zusätzliches) **Sprachförderangebot**, das sich von der alltagsintegrierten Sprachbildung unterscheidet. Während der Morgenkreis ein reguläres Sprachbildungsangebot für alle Kinder darstellt, erfolgt die gezielte Sprachförderung im Rahmen des Vorkurses vorzugsweise in Kleingruppen mit 6 bis 8 Kindern (schulischer Anteil: max. 12 Kinder) – bereits ab dem vorletzten Kitajahr vor der Einschulung.

Eine Einbindung des Vorkurses in die alltagsintegrierte Bildungsarbeit ist fachlich nur dann sinnvoll, wenn die Gruppengröße des Vorkurses gewahrt bleibt. Um eine intensive Fachkraft-Kind-Interaktion sicherzustellen, finden die Vorkurseinheiten daher stets in der Kleingruppe mit 6 bis 8 Kindern statt; falls in einer Kita weniger als 6 Kinder am Vorkurs Deutsch teilnehmen, dann können in die Vorkurs-Kleingruppe auch andere interessierte Kinder in der Kita einbezogen werden. Eine entsprechende Bildungsorganisation, die auch gruppenübergreifend erfolgen kann, unterstützt dieses Ziel.

Es ist nicht möglich, Zeiten aus dem Morgenkreis anteilig auf die Vorkurstunden anzurechnen. Selbst bei einer interaktiven Gestaltung, in der alle Kinder aktiv einbezogen werden, bleibt der Redeanteil der Vorkurskinder in der Großgruppe zu gering, um den spezifischen Anforderungen des Vorkurses gerecht zu werden.

Wie sollen Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Wald- oder Naturgruppen, den Vorkurs Deutsch organisieren, wenn Vorkurskinder auf verschiedene Gruppen verteilt sind?

Die Erfahrung zeigt, dass **Vorkurseinheiten auch in der Natur** durchgeführt werden können, da diese Umgebung zahlreiche Gesprächsanlässe bietet.

In manchen Einrichtungen erfolgt eine **örtliche Zusammenlegung der Vorkurskinder** für den Zeitraum der Vorkursdurchführung. Dies obliegt der Organisation innerhalb der Kindertageseinrichtung.

Darf die Vorkurslehrkraft im Vorkurs allein mit den Kindern sein, wenn der schulische Vorkursanteil in der Kindertageseinrichtung stattfindet?

Dies hängt vom **Kinderschutzkonzept** der jeweiligen staatlich geförderten Kindertageseinrichtung ab.

In Einrichtungen mit einer entsprechenden Anforderung im Schutzkonzept kann vorgesehen werden, dass eine Fachkraft der Kindertageseinrichtung während der Vorkurseinheiten der Schule anwesend ist. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung.

6.2 Beförderung der Kinder zum schulischen Vorkurs

Wie wird der Transport der Kinder organisiert, wenn Eltern z. B. berufstätig, alleinerziehend, nicht mobil sind und die Kindertageseinrichtung den Transport nicht übernehmen kann?

Die Organisation des Transports erfolgt in gemeinsamer Abstimmung von Kindertageseinrichtung und Grundschule und soweit zumutbar unter Einbeziehung der Eltern.

Zur **Auswahl** stehen **verschiedene Transportmöglichkeiten**:

- Transport der Kinder durch die Fach- oder Lehrkraft, die den Vorkurs durchführt, wenn der Transport zu den Aufgaben der Lehrkraft gehört
- Beauftragung von Eltern, die Zeit haben, zum Transport weiterer Kinder

Fahren Lehrkräfte auch für ein einziges Kind in die Kindertageseinrichtung?

Vorkurslehrkräfte können in die Kindertageseinrichtung kommen, wenn dort mehrere Kinder am Vorkurs teilnehmen.

Ist der Weg zwischen Kindertageseinrichtung und Schule versichert?

Das pädagogische Personal der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und der Schule ist bei Wegeunfällen gesetzlich unfallversichert, wenn der Transport der Kinder zu dessen Aufgaben gehört. Ebenso sind Eltern, die mit dem Transport anderer Kinder beauftragt werden, versichert. **Spaziergänge** zwischen der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und der Schule können ebenfalls **sprachfördernd gestaltet** werden.

7 Belegprüfungen und Zuständigkeiten für die Sprachstandserhebung und Vorkursorganisation

Welche Belege der Sprachstandserhebung und Vorkursdurchführung müssen staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen für die Belegprüfungen der Kitaaufsicht fünf Jahre lang aufbewahren?

Für die Belegprüfungen durch die Aufsichtsbehörde sind alle Belege von erledigten Kitaaufgaben aufzubewahren, deren Erfüllung eine gesetzliche Pflichtaufgabe und Fördervoraussetzung für staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen ist.

Im Rahmen der Sprachstandserhebung und Vorkursdurchführung obliegen staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen mehrere förderrelevante Pflichtaufgaben, sodass folgende Belege für die Belegprüfungen – idealerweise als Datei – aufzubewahren sind:

- 1) **SELDAK / SISMIK-Bögen** aller Kinder, deren Kursversionen im vorletzten Kitajahr vor deren Einschulung ausgefüllt worden sind (Original / Datei)
- 2) **Erklärungen zur Vorlage an die Grundschule**, die für alle Eltern ausgestellt wurden, deren Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf nach SELDAK / SISMIK hat (Kopie / Datei)
- 3) **Besuchsbestätigungen zur Vorlage an die Grundschule**, die für Eltern von verpflichteten Kindern, die in die Einrichtung neu aufgenommen worden sind, ausgestellt wurden (Kopie / Datei)
- 4) **Schriftlicher Nachweis**, dass die Kinder, die zum Kita- und Vorkursbesuch verpflichtet sind bzw. für die die Einrichtung eine Vorkursförderung erhält, im letzten Kitajahr vor der Einschulung an den Vorkurs-einheiten der Kindertageseinrichtung regelmäßig teilnehmen (Original / Datei)

Wer trägt die Verantwortung für die Sprachstandserhebung und Vorkursorganisation in der Kindertageseinrichtung?

Wie diese **Aufgabenverteilung** in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bei dieser Kooperationsaufgabe in der Regel aussieht, zeigt die nachstehende Tabelle auf:

Einrichtungs- und Schulleitung	• Verankerung des Vorkurses Deutsch als Kooperationsaufgabe von Kita und Schule in der Konzeption. • Auswahl und Einsatz geeigneter Fach- und Lehrkräfte für den Vorkurs • Sicherstellung von deren Weiterqualifizierung durch Inanspruchnahme der Fortbildungsangebote zum Vorkurs • Wahrnehmung der Meldepflichten über die Vorkursteilnahme (s. 4.2) • Gemeinsame jährliche Organisation der beiden Vorkursanteile • Organisation des schulischen Anteils durch die Schulleitung
Gruppenleitung bzw. pädagogische Bezugsperson des Kindes in der Kindertageseinrichtung	• Sprachstandserhebungen bei allen Kindern in der Gruppe • Früherkennung etwaiger Sprach(entwicklungs)störungen und etwaige Einbeziehung eines Fachdienstes mit Elterneinwilligung • Ausstellung der Erklärungen zur Vorlage an die Sprengelgrundschule • Durchführung der Elterngespräche vor dem Sprachscreening und Einholen aller benötigten Einwilligungen (s. 2.4) • Alltagsintegrierte Sprachbildung für alle Kinder und Einbeziehung der Eltern • Einschulungsgespräche mit den Eltern aller Kinder
Vorkurspädagoginnen und -pädagogen	• Gemeinsame Erstellung eines Vorkurskonzepts und Kooperationsplans mit dem Tandempartner • Vorbereitung und Realisierung der Vorkursstunden • Kurze Dokumentation, wann die Vorkurseinheiten stattgefunden haben (Datum) • Führen von Anwesenheitslisten der verpflichteten Kinder im letzten Kitajahr • Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse im Vorkurs auf Kind- und Gruppenebene • Austausch über die Vorkurskinder mit dem Tandempartner und mit der Gruppenleitung/pädagogischen Bezugsperson des Kindes • Sichtbarmachung des Vorkursgeschehens für die Eltern und aktive Einbeziehung der Eltern in den Vorkurs • Gemeinsame Qualitätsentwicklung der Vorkursarbeit • Mitarbeit im lokalen Netzwerk bzw. Arbeitskreis zum Vorkurs

8 Übersicht: Zeitlicher Ablauf

8.1 Vorletztes Kitajahr vor Einschulung

Bis 10. September (Nur im 1. Durchlauf: Bis Ende Dezember 2024)	Meldebehörden. Übermittlung der Daten der zum Sprachscreening einzuladenden Kinder* an die Sprengelgrundschulen <i>*alle Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden, also zwei Jahre vor dem regulären Beginn der Schulpflicht stehen</i>
Mitte September/Oktober (Nur im 1. Durchlauf: Januar 2025)	Sprengelgrundschule. (Mehrsprachige) Information der Eltern über - die Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachscreening, - die Befreiung davon bei Vorlage einer Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung/SVE/HPT
September bis 31. Januar	Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen. Sprachstandserhebung mit Kurzversion SELDAK / SISMIK
Bis 31. Januar	Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen. - Ausstellen der schriftlichen „Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule“ für Eltern - Elterngespräch über das SELDAK / SISMIK-Ergebnis für ihr Kind und das weitere Vorgehen SVE/HPT. Ausstellen der schriftlichen „Erklärung der SVE/HPT zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule“ für die Eltern
Ab Februar	Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen. - Organisation und Beginn des Kitaanteils des Vorkurses Deutsch mit den Kindern, deren Eltern der Vorkursteilnahme zugestimmt haben - Meldung der Vorkurs-Kinder namentlich an die Grundschule, in deren Sprengel die Kita liegt, und die Anzahl an das Jugendamt <i>Grundlage für die Vorkursteilnahme-Entscheidung ist – bis zum Vorliegen des Ergebnisses – das Ergebnis der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung nach SELDAK / SISMIK.</i> Eltern von betroffenen Kindern. Weitergabe der Erklärung der staatlich geförderten Kita/SVE/HPT oder Antragstellung an die Sprengelgrundschule zur Befreiung ihres Kindes vom Sprachscreening Sprengelgrundschule. - Einladung zum Sprachscreening - Entgegennahme der schriftlichen Erklärungen der Kita/HPT/SVE bzw. der Anträge auf Befreiung von der Teilnahme am Sprachscreening
Februar bis März (Nur im 1. Durchlauf: März/April 2025)	Sprengelgrundschule. Durchführung des Sprachscreenings an der Grundschule
Bis Ende März	Sprengelgrundschule. Verpflichtung der Kinder mit Sprachförderbedarf im Deutschen zum Besuch einer <i>staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs</i> im Umfang von drei Wochenstunden ab letztem Jahr vor der Einschulung, die auch die Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kitaplatzes durch die Eltern umfasst (Bescheid)
Bis September	Eltern von verpflichteten Kindern. Nachweis an die Sprengelgrundschule, - dass sie für ihr Kind den Platz in einer staatlich geförderten Kita mit integriertem Vorkurs Deutsch 240 gebucht haben (<i>Kita-Bestätigung</i>), oder - warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Kitaplatz keine Aufnahme erfolgte Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen. Ausstellen der Bestätigung, dass sie ein verpflichtetes Kind in ihrer Einrichtung aufgenommen haben und von der auferlegten Besuchs- und Sprachförderpflicht des Kindes Kenntnis genommen haben.

8.2 Letztes Kitajahr vor Einschulung

Ab September bis Ende Kitajahr	Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen . Fortführung Vorkursanteil der Kita Grundschule . Beginn schulischer Vorkursanteil
März	Schulanmeldung der Kinder, die schulpflichtig werden

9 Weitere Informationen zum Vorkurs Deutsch 240

9.1 StMAS-Website

- [Verbindliche Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung](#)
- [Bildungsbereich „Sprache und Literacy“](#) mit integrierten Informationen zum Vorkurs Deutsch 240

StMAS-Newsletter zum Download

- 559. Newsletter [Informationen zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung](#)
- 561. Newsletter [Informationen zum Vorkurs Deutsch 240 sowie zu Angeboten zur digitalen Bildung in Kitas in Bayern](#)
- 563. Newsletter [Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung – Informationsschreiben für Eltern](#) und dazugehöriges [Informationsschreiben des StMUK](#)

9.2 StMUK-Website

- [Einschulung und Schulwegsicherheit](#)
- [Sprachstandserhebung vor der Einschulung](#) – FAQ, die laufend aktualisiert und ergänzt werden

9.3 IFP-Website

Seite mit Informationen rund um den [Vorkurs Deutsch 240 in Bayern](#)

Zum Download

- FAQ-Papier zum reformierten Vorkurs Deutsch 240 in Bayern
- Vorkurs-Handreichung (Modul A, Modul B, Modul C – Formulare aus Modul C im Einzelabruf)
- Begleitmaterialien zur Vorkurs-Handreichung (z. B. Elternbroschüre)

WICHTIG:

Die Vorkurs-Handreichung wird in 2025 wie folgt überarbeitet:

- Die neuen Inhalte der Module A und C gibt es nur noch online auf der Website. Dort können auch Materialien heruntergeladen werden. Bei Bedarf werden die Inhalte regelmäßig aktualisiert.
- Das aktualisierte Modul B wird es weiterhin auch als Printversion geben.
- Neu hinzu kommt eine Sammlung von Beispielen guter Praxis

Informationen zu den Qualifizierungs- und Austauschangeboten

- Vorkurs-Stammtisch
- Vorkurs-Fortbildungen

Bei Fragen zum Vorkurs Deutsch: vorkurs@ifp.bayern.de